

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 77 (1980)

Heft: 9

Artikel: Grossvater hat zur Namensänderung des Enkels nichts zu sagen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838721>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Grossvater hat zur Namensänderung des Enkels nichts zu sagen

(*Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten*)

Falls ein Verfahren auf Änderung des Familiennamens eines Kindes angehoben wird, hat nach bунdesgerichtlichem Entscheid der Grossvater väterlicherseits auch dann, wenn der Vater des Kindes gestorben ist, keinen Anspruch darauf, von der Behörde angehört zu werden, bevor sie entscheidet. Diese Rechtsprechung ist neu.

Nach ständiger, auch jetzt weitergeführter bунdesgerichtlicher Praxis hat der Vater eines minderjährigen Kindes, dessen Familiennname geändert werden soll, ein Recht, hie- von Kenntnis zu nehmen und sich hiezu zu äussern. Eine andere Frage ist, ob jemand ihn ersetzen dürfe, falls er bereits verstorben ist.

Das hier interessierende Rechtsproblem hatte sich daraus ergeben, dass eine Frau, die nach kaum zweijähriger Ehe verwitwet und wieder in den Kreis ihrer elterlichen Familie zurückgekehrt war, mit Erfolg dem Tessiner Staatsrat beantragt hatte, dass ihr und ihrem Kind jener Familiennname verliehen werde, den sie als Ledige getragen hatte. Der väterliche Grossvater beschwerte sich beim Bundesgericht darüber, dass er in diesem Verfahren keine Gelegenheit bekommen habe, seinen Standpunkt vorzubringen. Er wurde abgewiesen.

Im Jahre 1950 hatte die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes erklärt, bei Fehlen der Eltern gehe das Recht, sich zum Namensproblem zu äussern, auf die Grosseltern oder gegebenenfalls auf die Brüder und Schwestern des Kindes über. Im Jahre 1971 zweifelte dagegen die Staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes die Berechtigung und die Praktikabilität dieser Lösung ernstlich an. In beiden Fällen musste aber – da der Vater des Kindes vorhanden war – nicht konkret über die Rechte anderer Verwandter entschieden werden. Es liegen somit bloss beiläufige Erwägungen des Bundesgerichtes vor.

Rechtslage und soziale Fakten entscheidend

Die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes, welche das neueste namensrechtliche Urteil zu fällen hatte, wies darauf hin, dass die meisten Fälle kindlicher Namensänderungen mit einer Ehescheidung und damit zusammenhängen, dass das Kind bei der Mutter lebt. Es kann ohne weiteres im Interesse der seelischen Entwicklung des Kindes liegen, gleich zu heissen wie die Mutter. Da indessen der Vater in der Regel mit ihm gesetzlich vorgesehene Beziehungen unterhält, ja da er später unter Umständen mit der Ausübung der elterlichen Gewalt betraut werden kann, muss auf ihn Rücksicht genommen werden. Ist sein Kind volljährig, so entfallen jedoch die Gründe für diese Rücksicht. Der Vater braucht dann nach der Praxis nicht angehört zu werden, wenn sein Kind ein Namensänderungsgesuch stellt.

Gleich ist gegenüber dem Grossvater zu verfahren, selbst wenn das Kind minderjährig ist. Zwischen diesem und den Grosseltern bestehen bei weitem nicht die gleichen

engen, gegenseitigen rechtlichen Bindungen und Pflichten wie gegenüber den Eltern. Wenn das Bundesgericht 1950 noch eine andere Meinung vertrat, so konnte sich dies im Hinblick auf seither weitgehend verschwundene Grossfamilien, in denen drei Generationen in enger Beziehung miteinander lebten, noch rechtfertigen. Seither haben sich die Verhältnisse gewandelt. Die affektiven Gründe, welche ein Grossvater freilich gegen eine Änderung des Familiennamens seines Enkels vorzubringen vermöchte, sind zwar nach Ansicht des Bundesgerichtes verständlich und namentlich der Erwägung würdig. Sie hätten aber gegenüber dem heute allein massgebenden Wohle des Kindes, das nach Artikel 30, Absatz 1 des Zivilgesetzbuches von Amtes wegen im Auge zu behalten und gegen das öffentliche oder soziale Interesse am Beibehalten des bisherigen Namens abzuwägen ist, keine schutzwürdige rechtliche Bedeutung.

Das ist zweifellos kein traditionalistischer Entscheid: Er wird seinen Beifall finden. Der Entscheid wird indessen vom Beschwerde führenden Grossvater vermutlich nicht als besonders pietätvoll betrachtet werden. Vielleicht macht er sich eigene Gedanken über den heutigen Stellenwert der Pietät im Rahmen des Kindeswohls und anderer Persönlichkeitsrechte. Weil in diesem Falle nur die Rechtlosigkeit des Grossvaters zur Diskussion stand, können dem Urteil auch keine umfassenden Hinweise entnommen werden, welche Erwägungen zum Wohle des Kindes die Auslöschung des väterlichen Namens erforderlich machten. Dass es ausserhalb jeglicher Namensgebungs-Ideologie liegende, sachliche Gründe für solche Änderungen geben kann, wird allerdings jeder Praktiker zu bestätigen imstande sein.

Dr. R. B.